



REGISTRATUR 27. Okt. 2001

**Verfügung** vom - 8. Okt. 2001

**B 2**

**Gemeinde Männedorf**

**Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbau- und Niveaulinien an der  
Bergstrasse S-2, Abschnitt Seestrasse S-1 bis Alte Landstrasse**

Mit der Änderung des regionalen Verkehrsrichtplans Region Pfannenstil (RRB Nr. 1252/1998) wurde die ursprünglich geplante Unterführung beim Bahnhof Männedorf ersatzlos gestrichen und somit die Rechtsgrundlage für die seinerzeit festgesetzten Verkehrsbau- und Niveaulinien entzogen. Diese sind deshalb aufzuheben. Gleichzeitig ist die bestehende Bergstrasse S-2, Abschnitt Seestrasse S-1 bis Mittelweg (Beginn Kernzone), mit neuen Verkehrsbau- und Niveaulinien zu sichern.

Auf Antrag des Tiefbauamtes  
verfügt die Baudirektion  
gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

- I. Gemäss den bei den Akten liegenden Plänen werden die Verkehrsbau- und Niveaulinien DV Nr. 1632/1989 an der ursprünglich geplanten Unterführung beim Bahnhof Männedorf, Abschnitt Seestrasse S-1 bis Alte Landstrasse, aufgehoben und an der bestehenden Bergstrasse S-2, Abschnitt Seestrasse S-1 bis Mittelweg (Beginn Kernzone), neu festgesetzt. Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 470/1940, Abschnitt Bahnhofstrasse bis Kirchweg, sowie RRB Nr. 3556/1948, Einmündungsbereich Bahnhofstrasse, müssen der neuen Situation angepasst und somit teilweise aufgehoben werden.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Männedorf während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Männedorf wird eingeladen,

- a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hiervor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Männedorf wie folgt bekanntzumachen:

‘Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... die Verkehrs- und Niveaulinien DV Nr. 1632/1989 an der ursprünglich geplanten Unterführung beim Bahnhof Männedorf, Abschnitt Seestrasse S-1 bis Alte Landstrasse, aufgehoben und an der bestehenden Bergstrasse S-2, Abschnitt Seestrasse S-1 bis Mittelweg (Beginn Kernzone), neu festgesetzt. Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 470/1940, Abschnitt Bahnhofstrasse bis Kirchweg, sowie RRB Nr. 3556/1948, Einmündungsbereich Bahnhofstrasse, müssen der neuen Situation angepasst und somit teilweise aufgehoben werden. Pläne und erläuternder Bericht mit Grundeigentümerverzeichnis liegen vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss’;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, Techn. Büro, Kanalstrasse 15, Postfach, 8152 Glattbrugg, zuzustellen;

- e) dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Tiefbauamt, Staatsstrassen, Techn. Büro, für sich und zum Versand an:

Gemeinderat Männedorf, Bahnhofstrasse 10, 8708 Männedorf, unter Beilage eines Plandossiers (Pläne sowie erläuternder Bericht mit Grundeigentümerverzeichnis)

Zürich, 8. Okt. 2001  
Bo /Ze

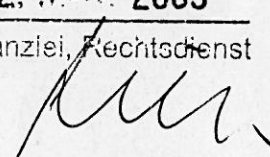
Sachbearbeiter: Philip Boller  
Tel. 01 - 828 15 88

Für den Auszug  
Tiefbauamt des Kantons Zürich



Gegen diese Anordnung ist beim  
Regierungsrat bis heute kein  
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 22. Jan. 2003  
Staatskanzlei, Rechtsdienst



**Präzisierung**

Ein am 3. Dezember 2001 gegen diese Verfügung erhobener Rekurs ist am 18. Juni 2002 zufolge Rückzugs mit Verfügung der Staatskanzlei als erledigt abgeschrieben worden.